

Der Beschluss wurde am 30.04.2018 der
Geschäftsstelle übergeben und damit erlassen i.S.d.
§ 38 Abs. 3 FamFG.

Kruzel
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Kammergerichts Berlin



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 19 UF 71/17
200 F 3227/16 Amtsgericht Pankow/Weißensee

In der Kindschaftssache betreffend das Kind

xxx, geboren am xxx,
wohnhaft
xxx

Verfahrensbeistand:
xxx,
xxx,

Weitere Beteiligte:

1. xxx,

Verfahrensbevollmächtigte:
xxx,

2. xxx,

Mutter und Beschwerdeführerin,

Vater,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin xxx,

zusätzlich:

Bezirksamt xxx,

hat der 19. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin - Senat für Familiensachen - am 24. April 2018 durch die Richter am Kammergericht Hartung und Dr. Zivier und den Richter am Amtsgericht Dr. Hammer **b e s c h l o s s e n** :

1. Auf die Beschwerde der Mutter wird die Umgangsregelung in Ziffer 2. bis 4. des Beschlusses des Amtsgerichts Pankow-Weißensee vom 8. August 2017 teilweise abgeändert wie folgt neu gefasst:

a) Regelbetreuung

Mutter und Vater sind verpflichtet und berechtigt, Zxxx im wöchentlichen Wechsel jeweils von Montag nach der Kita bis Montag der darauffolgenden Woche zu Kitabeginn zu betreuen, die Mutter jeweils in den geraden Kalenderwochen und der Vater jeweils in den ungeraden Kalenderwochen. Sollte die Kita geschlossen sein oder Zxxx die Kita krankheitsbedingt nicht besuchen können, erfolgt die Übergabe montags um 9 Uhr bei dem bis dahin betreuenden Elternteil.

b) Urlaub

Der Vater ist berechtigt, in der Zeit vom 18. Juni 2018 nach der Kita (bzw. 9 Uhr an kitafreien Tagen) bis zum 9. Juli 2018, 12 Uhr mit Zxxx Urlaub zu verbringen. Die Mutter ist berechtigt, mit Zxxx in der Zeit vom 9. Juli 2018 12 Uhr bis 30. Juli 2018 zu Kitabeginn (bzw. 9 Uhr an kitafreien Tagen) Urlaub zu verbringen.

Die Eltern sind jeweils berechtigt, den Urlaub mit Zxxx im Inland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland zu verbringen. Der Zustimmung des anderen Elternteils bedarf es nur, wenn die geplante Fernreise in ein politisches Krisengebiet führen soll oder wenn für den Zielort der Reise Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes vorliegen.

Während der Urlaubszeit ist jeder Elternteil verpflichtet, Zxxx zweimal in der Woche mit dem jeweils anderen telefonieren zu lassen.

Jeder Elternteil ist verpflichtet, dem jeweils anderen bei der Übergabe von Zxxx für den Urlaubszeitraum deren Reisepass und die Krankenkassenkarte bzw. Unterlagen der Krankenversicherung herauszugeben.

Die Eltern sind verpflichtet, einander spätestens 3 Wochen im Voraus ihre jeweiligen Ferienpläne mit Lxxx schriftlich mitzuteilen (Reisedaten, Urlaubsziel, Kontaktdaten).

c) Informationsaustausch

Für den Austausch von Informationen haben die Eltern weiterhin das „Logbuch“ zu benutzen.

d) Hinweis auf die Folgen einer Zuwiderhandlung

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen kann das Gericht gegenüber dem jeweils Verpflichteten Ordnungsgeld bis zur Höhe von 25.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht sogleich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anordnen (§ 89 Abs. 1 FamFG).

2. Den Eltern wird aufgegeben, mindestens einmal im Monat Beratungsgespräche bei einer Erziehungsberatungsstelle zu führen. Die Beratung sollte durch zwei Berater erfolgen. Den Eltern ist freigestellt, stattdessen eine Familientherapie mit zwei Therapeuten in gleicher Frequenz oder das Angebot „Kinder aus der Klemme“ (www.kinder-aus-der-klemme.de) wahrzunehmen.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens haben die Eltern jeweils zur Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Betreuung des Kindes Zxxx durch die getrenntlebenden Eltern.

Aus der Beziehung der Eltern ist die am xxx geborene Zxxx hervorgegangen. Die Eltern haben am 10. Oktober 2013 geheiratet und leben seit Februar 2016 getrennt. Ein Scheidungsverfahren ist anhängig, die Scheidung ist aber noch nicht erfolgt.

Die xx Jahre alte Mutter ist in Trinidad geboren und seit Oktober 2014 deutsche Staatsangehörige. Sie arbeitet bei einer Firma im Bereich Marketing Communication im Umfang von 40 Wochenstunden, wobei sie 10 Wochenstunden in Heimarbeit erbringt. Der xx Jahre alte Vater war als leitender Direktor bei einer Bank tätig und befindet sich im Vorruhestand.

Die Trennung der Eltern fand innerhalb der auch jetzt vom Vater noch bewohnten ehelichen Wohnung statt, einem gemieteten Einfamilienhaus in Berlin-xxx. Die Mutter beantragte unmittelbar nach der Trennung, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, der Vater beantragte seinerseits die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Das Jugendamt ließ im März 2016 von einem Träger ein Krisen-Clearing durchführen um zu klären, ob das Wohl der damals 2 ½ Jahre alten Zxxx durch die hochstrittige Beziehungssituation der Eltern gefährdet ist. In einem Kinderschutzgespräch wurde mit den Eltern ein Betreuungsplan erarbeitet, wonach die Eltern nicht aufeinandertreffen. Im Termin vor dem Amtsgericht Pankow-Weißensee (Az. 200 F 10913/16) am 1. April 2016 schlossen die Eltern eine vorläufige Betreuungsregelung, wonach

sie Zxxx abwechselnd drei bis vier Tage in der Ehwohnung betreuen und der andere Elternteil während dieser Zeit die Ehwohnung verlässt („Nestmodell“), bis die Mutter eine eigene Wohnung gefunden hat. Sie einigten sich ferner darauf, in dem einzuleitenden Hauptsacheverfahren ein psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen. Zxxx besuchte und besucht bis heute weiterhin eine Kita in Berlin-xxx in der Nähe der früheren Ehwohnung. Die Wohnung der Eltern liegen in einer Entfernung von 20 Minuten mit dem Auto voneinander entfernt.

In dem hiesigen Hauptsacheverfahren haben die Eltern beim Familiengericht zunächst wechselseitig die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beantragt. Das Amtsgericht hat den Sachverständigen Dr. Bxxx mit der Erstattung eines psychologischen Sachverständigengutachtens beauftragt. Auf Anregung der Eltern hat es das Verfahren um den Verfahrensgegenstand Umgangsrecht erweitert, damit der Sachverständige nicht nur zur Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, sondern auch zur Regelung des Umgangs mit dem anderen Elternteil einschließlich der Anordnung einer paritätisch geteilten Betreuung durch beide Eltern Stellung nimmt. Der Sachverständige ist zudem mit dem Hinwirken auf die Herstellung eines Einvernehmens der Eltern beauftragt worden.

Im Termin am 14. Dezember 2016 hat das Familiengericht mit den Eltern den Vorschlag des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 29. September 2016 erörtert, probeweise eine abwechselnde Betreuung des Kindes im Haushalt des Vaters und der von der Mutter in Berlin-xxx bezogenen neuen Wohnung durchzuführen. Der Verfahrensbeistand, die Fachkraft des Jugendamtes und der Vater schlossen sich der Empfehlung an, während die Mutter Vorbehalte in Bezug auf die Betreuungswechsel äußerte und sich für einen erweiterten Umgang des Vaters aussprach. Das Amtsgericht regelte sodann eine paritätische Betreuung in der Frequenz von 4:5:5 Tagen durch einstweilige Umgangsanordnung vom 19. Dezember 2016 (Az. 200 F 10913/16) unter Berufung auf ein im Wesentlichen von den Eltern erzielttes Einvernehmen, wobei Übergaben von Zxxx ausschließlich in der Kita ohne unmittelbaren Kontakt der Eltern erfolgen sollten. Die Ergebnisse der Beratung und der Praktizierung der Betreuungsregelung sollten abgewartet werden.

Die Eltern absolvierten Anfang 2017 jeweils den Kurs „Kinder im Blick“ und führten von Mitte 2016 bis November 2017 in größeren Abständen gemeinsame Beratungsgespräche in einer Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werks in Berlin-xxx durch. Ab Anfang 2017 bewilligte das Jugendamt zusätzlich die Begleitung der Kindesübergaben und zusätzliche Elterngespräche durch eine Familienhilfe nach § 31 SGB VIII durch zwei Kräfte des Trägers, der bereits das Clearing durchgeführt hatte (STEG), weil sich die Gespräche in der Erziehungsberatungsstelle als nicht ausreichend erwiesen hatten. Nach einem Zwischenbericht des Trägers vom 28. März 2017 ist die Kommunikation unter den Eltern nicht möglich, die Stimmung sei „sehr angespannt bis feindselig“.

Im März 2017 beantragte die neue Verfahrensbevollmächtigte der Mutter die Fortsetzung des Verfahrens. Das Kind leide unter der Betreuungsregelung, zeige Verhaltensauffälligkeiten. Zudem habe die nun 3 1/2 –jährige Zxxx die Ohren bzw. das Gesicht der Mutter mehrfach abgeleckt und geäußert, das mache auch der Vater bei ihr. Der Vater schlafe auch mit Zxxx in einem Bett, was sie nicht für gut befände. Die intimen Übergriffe durch den Vater und die Kindgerechtigkeit des väterlichen Haushalts sollten überprüft werden. Der Sachverständige berichtete am 4. Mai 2017 und 24. Juni 2017 über die weiteren Ergebnisse seiner Untersuchung. Im Juni 2017 äußerte die Mutter bei einem gemeinsamen Elterngespräch mit den Familienhelfern weitere intime Übergriffe des Vaters, er habe Zxxx am Po geleckt.

Im Termin am 5. Juli 2017 hat die Fachkraft des Jugendamtes erklärt, nach ihrem Eindruck gehe es Zxxx gut, die von der Mutter beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten würde sie ernst nehmen, aber sie seien aus ihrer Sicht nicht zu verifizieren. Der Verfahrensbeistand hat erklärt, von Außenstehenden lägen keine negativen Berichte vor, welche die Wahrnehmungen der Mutter bestätigen würden. Er empfehle die Anordnung einer wöchentlich wechselnden Betreuung. Der Sachverständige hat erklärt, er habe Zxxx als selbstbewusstes, munteres, fröhliches Kind erlebt, Verhaltensweise wie Einnässen und Zähneknirschen seien in Zxxx Alter nicht auffällig. Er empfehle weiterhin eine abwechselnde Betreuung, auch wenn in der Familie aufgrund der schwierigen Situation eine Risikolage bestehe. Die Mutter hat die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitsvorsorge und des Umgangsbestimmungsrechts beantragt. Der Vater hat sich für die Fortführung der wechselnden Betreuung ausgesprochen und vorsorglich beantragt, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung von Zxxx durch das Amtsgericht am 1. August 2017 äußerte diese, dass sie das Hin und Her nicht gut finde, ohne dies näher ausführen zu können oder zu wollen.

Durch Beschluss vom 8. August 2017 hat das Familiengericht die Sorgerechtsanträge der Eltern zurückgewiesen und den Umgang der Eltern mit dem Kind dahingehend geregelt, dass Zxxx im wöchentlichen Wechsel von den Eltern betreut wird, wobei die Übergaben jeweils montags in der Kita ohne persönlichen Kontakt der Eltern erfolgen sollen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, einer Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge bedürfe es hinsichtlich des Teilbereichs Aufenthalts- und Umgangsbestimmungsrecht nicht, denn streitig sei unter den Eltern in erster Linie die Betreuung des Kindes, die durch Regelung des Umgangs in Form einer hälftigen Betreuung durch beide Eltern zu regeln sei. Gegen die Fortführung des Wechselmodells bestünden keine Bedenken, denn das Kind sei trotz des Elternstreits gut entwickelt und fühle sich mit beiden Eltern eng verbunden. Die nur von der Mutter beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten des Kindes wie Zähneknirschen und Einnässen ließen sich nicht auf den Konflikt der Eltern zurückführen und

seien im Alter des Kindes nicht auffällig. Im Übrigen erscheine es fraglich, ob sich der Elternstreit durch ein Residenzmodell verringern würde. Die Streitigkeiten der Eltern stünden der geteilten Betreuung nicht entgegen, denn die Eltern befänden sich weiterhin in einem Beratungsprozess und ihnen sei bisher eine Einigung über die vorläufige Betreuungsgestaltung möglich gewesen. Das Gericht gehe daher davon aus, dass die Eltern zu maßgeblichen sorgerechtlichen Fragen eine Einigung treffen könnten. Auch der Aufhebung der gemeinsamen Sorge im Bereich der Gesundheitspflege bedürfe es nicht, denn dass die Eltern hinsichtlich der Erforderlichkeit einer HNO-Operation unterschiedliche Auffassungen hätten, liege in erster Linie an divergierenden Einschätzungen unterschiedlicher Ärzte, so dass im Konfliktfall eine gerichtliche Entscheidung im Einzelfall nach § 1628 BGB ausreichend sei.

Gegen den ihrer Verfahrensbevollmächtigten am 14. August 2018 zugestellten Beschluss hat die Mutter mit am 12. September 2018 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt, wobei sie die Beschwerde ausdrücklich auf die Umgangsregelung beschränkt hat.

Zur Begründung trägt die Mutter vor, eine Fortsetzung der wechselnden Betreuung komme aufgrund der bestehenden Konflikte der Eltern nicht in Betracht. Das Beschwerdegericht müsse entscheiden, wo das Kind künftig seinen Lebensmittelpunkt haben soll. Dieser solle schwerpunktmäßig bei ihr liegen, das entspreche auch dem von Zxxx ihr gegenüber geäußerten Willen. Zudem sei der Vater deutlich älter – wenn Zxxx 14 Jahre alt sei, sei der Vater 7x. Der Vater solle weiter Umgang haben, z.B. alle zwei Wochen von Donnerstag oder Freitag bis Montag und an einem zusätzlichen Nachmittag. Sie verspreche sich davon, dass die Streitigkeiten mit dem Vater abnehmen, weil sie dann bestimmte Dinge nicht mehr mit dem Vater abstimmen müsse, etwa in Gesundheitsfragen. Gleichzeitig würden damit zu erwartende Konflikte um die Wahl der künftigen Schule geklärt. Sie habe sich mit der hälftigen Betreuung zu keinem Zeitpunkt einverstanden erklärt. Der Vater sei an Kommunikation und Kooperation mit ihr nicht interessiert. Die verschiedenen Beratungsangebote hätten daher in der Vergangenheit nichts gebracht und würden auch zukünftig nichts bringen. Die Hoffnung des Sachverständigen auf eine Verbesserung der Kommunikation der Eltern sei nicht realistisch, der Vater wünsche gar keine Verbesserung der Situation. Im Juli 2018 wolle sie gern drei Wochen mit Zxxx verreisen und ihre Familie in Florida sowie ihre Heimat in Trinidad besuchen. Im vergangenen Sommer habe es Konflikte mit dem Vater um eine von ihr geplante Griechenlandreise und die Herausgabe des Reisepasses gegeben.

Der Vater verteidigt die angefochtene Entscheidung und spricht sich für die Fortsetzung der paritätisch geteilten Betreuung aus. Beide Eltern sollten weiterhin in die Erziehung von Zxxx einbezogen bleiben, Zxxx äußere auch ihm gegenüber, dass sie dies ebenfalls weiter so möchte. Er sei sich bewusst, dass Zxxx belastet sei und dass es weiterer Elterngespräche bedürfe, andererseits

werde auch von dritter Seite bestätigt, dass es Zxxx gut gehe. Es komme schon vor, dass Zxxx gegen Ende der Woche die Mutter vermisse, Zxxx könne das aber auch äußern und er tröste sie dann. Zxxx habe ihm gesagt, es gehe ihr auch umgekehrt so, wenn sie bei der Mutter sei. Das von der Mutter vorgeschlagene Modell sei mit deutlich mehr belastenden Übergaben verbunden als das jetzige Modell, zudem würden die bestehenden Streitigkeiten auch bei einer Änderung der Betreuungsanteile fortbestehen. Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass die Voraussetzungen für ein Wechselmodell nicht vorliegen, solle der Schwerpunkt der Erziehung bei ihm liegen. Er sei anders als die Mutter nicht erwerbstätig und Zxxx könne in ihrer bisherigen Kita bleiben, so dass die Kontinuität gewährleistet sei. Er werde anders als die Mutter auch künftig die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Mutter fördern, was im umgekehrten Fall von der Mutter nicht zu erwarten sei. Er sei auch eher bereit als die Mutter zu kooperieren. In jedem Fall bedürfe es einer klaren Festlegung der Betreuungszeiten, um die Kommunikation der Eltern auf das Nötigste zu reduzieren und eine parallele Elternschaft zu ermöglichen, bis eine Kommunikation wieder möglich sei. Er halte eine dreiwöchige Urlaubsreise der Mutter mit Zxxx für zu lang, Zxxx habe bisher längstens eine Woche mit jedem Elternteil verbracht, zwei Wochen seien ausreichend. Er habe auch Angst, dass die Mutter mit Zxxx nicht zurückkehren würde. Wenn die Mutter aber drei Wochen mit Zxxx verreisen dürfe, dann sollten ihm auch drei Wochen zustehen.

Der Senat hat ein ergänzendes Gutachten des Sachverständigen Dr. Bxxx eingeholt, in dem dieser nach Gesprächen mit dem Kind in beiden Elternhaushalten, mit den Eltern und den Bezugsbetreuern in der Kita im Ergebnis die Aufrechterhaltung der bisherigen wöchentlich wechselnden Betreuung durch beide Eltern empfiehlt. Den Eltern solle zudem auferlegt werden weiter Erziehungsberatung anzunehmen. Nur so könne die aus der Hochkonflikthaftigkeit der Eltern verbundene strapaziöse Lebenssituation für Zxxx beendet werden, welche die Grenze einer Kindeswohlgefährdung erreicht habe und bei unvermindertem Fortbestehen des konflikthaften Elternverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer seelischen und kognitiven Störung des Kindes führen werde, die sich unter Umständen erst im Alter von 10 bis 11 Jahren zeigen werde. Derzeit erscheine Zxxx allerdings offen, stabil, selbstsicher und kontaktfreudig. Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten vom 14. März 2018 (Bd. IV Bl. 36 d.A.) Bezug genommen.

Der Senat hat das Kind und die Eltern persönlich angehört und die Sache in einem Termin mit den Eltern und deren Verfahrensbevollmächtigten, dem Jugendamt, dem Verfahrensbeistand und dem Sachverständigen erörtert. Der Sachverständige hat seine Empfehlungen erläutert und bestätigt. Die Eltern haben ihre Positionen nochmals bekräftigt.

Der Verfahrensbeistand und das Jugendamt haben sich der Einschätzung des Sachverständigen angeschlossen, dass es bei der Fortsetzung der geteilten Betreuung bleiben solle. Aus ihrer Sicht

gehe es Zxxx gut. Es gebe keine bessere Alternative zur jetzigen Regelung, insbesondere würden sich die Konflikte der Eltern durch andere Betreuungsgestaltungen nicht verringern. Zu weiteren Beratungsgesprächen der Eltern gebe es keine Alternative. Es bestünden keine Bedenken dagegen, dass Zxxx mit der Mutter im Sommer drei Wochen zu deren Familie nach Florida und in die Heimat der Mutter nach Trinidad fährt. Dies sei für das Kind wichtig und auch nicht zu anstrengend. Anzeichen für eine Entführungsgefahr gebe es nicht. Zxxx sollte aber telefonisch mit dem Vater Kontakt halten können.

Die Akten des Amtsgerichts Pankow-Weißensee 200 F 10913/16 (einstweilige Anordnung Umgang) und 200 F 1748/16 (einstweilige Anordnung elterliche Sorge) sind beigezogen worden und haben dem Senat vorgelegen.

II.

Die Beschwerde der Mutter ist gemäß §§ 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere nach § 63 FamFG form- und fristgemäß eingelegt. Die von der Mutter ausdrücklich auf die Regelung des Umgangs, d.h. der Betreuungsanteile der Eltern, beschränkte Beschwerde hat allerdings in der Sache keinen Erfolg, soweit sich die Mutter gegen die Anordnung der hälftigen Betreuung des Kindes richtet (1.). Sie hat lediglich Erfolg, soweit die Mutter die Regelung der Urlaubszeiten mit Zxxx begehrt (2.). Darüber hinaus wird den Eltern die Auflage erteilt, Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen (3.). Eine teilweise Zurückweisung der Beschwerde ist nicht veranlasst, weil das Umgangsverfahren kein antragsgebundenes Verfahren ist, sondern von Amts wegen geführt wird (BGH, FamRZ 2017, 532, Rz. 7 und FamRZ 2016, 1752, Rz. 46), so dass das Beschwerdebegehren der Mutter lediglich eine Anregung und die Regelung des Umgangs dem Senat mit der Beschwerde uneingeschränkt angefallen ist. Aus Gründen der Verständlichkeit wird die Beschlussformel hinsichtlich der Umgangsregelung jedoch insgesamt neu gefasst.

1.

Die Regelbetreuung von Zxxx ist entsprechend der Regelung des Familiengerichts und der seit der Trennung praktizierten Betreuung durch eine Erstregelung gemäß § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB dahingehend zu regeln, dass die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Zxxx im wöchentlichen Wechsel betreuen. Der Abänderungsmaßstab des § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB kommt nicht zur Anwendung, denn die Regelung vom 1. April 2016 erfolgte im Rahmen einer vorläufigen, gerichtlich nicht gebilligten Vereinbarung der Eltern in einem einstweiligen Anordnungsverfahren, auch die gerichtliche Entscheidung vom 19. Dezember 2016 erging in einem einstweiligen Anordnungsverfahren.

a) Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat jedes Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das Familiengericht kann gemäß § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung näher regeln. Eine Vorgabe, in welchem Umfang ein Umgang maximal angeordnet werden darf, enthält das Gesetz nicht, vielmehr kann das Gericht die Umgangszeiten beider Eltern bis hin zu einer hälftigen Betreuung des Kindes regeln (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, FamRZ 2017, 532, Rz. 15 ff.).

Dabei enthält das Gesetz in § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB, wonach zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, keine gesetzliche Vermutung zugunsten einer hälftigen Betreuung, sondern es ist über den Umfang des Umgangs nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden (BGH, aaO., Rz. 24, 28). Das Gericht hat gemäß § 1697a BGB im Einzelfall die Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht (ebenso aus psychologischer Sicht Kindler/Walper, NZFam 2016, 820, 824: „im Einzelfall herzustellende Passung“). Dabei sind im Rahmen einer umgangsrechtlichen Regelung der Betreuung des Kindes im Alltag (d.h. bei einem erweiterten Umgang bis hin zu einer paritätischen Betreuung) die für sorgerechte Entscheidungen nach § 1671 BGB in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien heranzuziehen, d.h. die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen und die Beziehung des Kindes zu den Eltern, das Förderprinzip, der Kontinuitätsgrundsatz, die Beachtung des Kindeswillens sowie die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern (BGH, aaO., Rz. 25; OLG Schleswig, FamRZ 2016, 1788, 1790; OLG Koblenz, FamRZ 2018, 507). Unter diesen Kriterien kommt der Förderung der Beziehung des Kindes zu beiden Eltern kein genereller Vorrang gegenüber anderen Kindeswohlkriterien zu (BGH, aaO., Rz. 28).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine paritätische oder weitgehend paritätische Betreuung des Kindes durch getrennt lebende Eltern höhere Anforderungen an Eltern und Kind als herkömmliche Umgangsmodelle stellt, weil das Kind zwischen zwei Haushalten pendelt (BGH, aaO., Rz. 28-30). Erforderlich ist danach eine auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen, es ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Eltern das Kind zuvor betreut haben, ob das Kind einen bestimmten Willen geäußert hat, dem mit steigendem Alter zunehmendes Gewicht beizumessen ist, und dass grundsätzlich ein erhöhter Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf unter den Eltern besteht, der eine Nähe der elterlichen Haushalte, eine besondere Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, hinreichende Erziehungskompetenzen sowie die Erkenntnis der Eltern erfordert, dass es der elterlichen Kooperation und eines Grundkonsenses in wesentlichen Erziehungsfragen bedarf. Bei hoher elterlicher Konfliktbelastung

entspricht eine hälftige Betreuung daher regelmäßig nicht dem Kindeswohl, insbesondere weil das Kind verstärkt mit dem elterlichen Streit konfrontiert wird und durch den elterlichen Koalitionsdruck eher in Loyalitätskonflikte gerät. Die Anordnung einer hälftigen Betreuung ist insbesondere nicht geeignet, Eltern zum harmonischen Zusammenwirken in der Betreuung zu veranlassen (BGH, aaO., Rz. 31).

Dies gilt insbesondere in der vorliegenden Fallkonstellation, in der es um die Frage der Aufrechterhaltung der von den Eltern seit der Trennung vor zwei Jahren praktizierten hälftigen Betreuung eines 4 ½-jährigen Kindes geht war (zur Aufrechterhaltung einer bereits praktizierten geteilten Betreuung schon vor der Entscheidung des BGH etwa OLG Celle, FamRZ 2008, 2053; KG, FamRZ 2012, 886; OLG Naumburg, FamRZ 2014, 1860) und nicht um den Fall der erstmaligen Einrichtung der hälftigen Betreuung, wenn ein Elternteil das Kind zuvor lediglich im Rahmen eines Wochenendumgangs oder eines erweiterten Umgangs betreut hat, wie es auch in dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Sachverhalt der Fall war (ebenso zur Ausweitung des Umgangs auf einen erweiterten Umgang OLG Schleswig, FamRZ 2016, 1788, 1790; OLG Koblenz, FamRZ 2018, 507).

b) Nach diesen Maßstäben entspricht die Fortsetzung der Betreuung im wöchentlichen Wechsel nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittlungen dem Wohl von Zxxx am besten. Gegenüber anderen Betreuungsgestaltungen – überwiegende Betreuung durch Mutter oder Vater mit Wochenendumgang oder mit erweitertem Umgang des anderen Elternteils – stellt es jedenfalls die für das Kind am wenigsten schädliche und damit im Vergleich beste Betreuungsgestaltung dar.

aa) Nach der ausführlich und nachvollziehbar begründeten Einschätzung des psychologischen Sachverständigen, der Kind und Eltern im Verlauf von zwei Jahren mehrfach begutachtet hat, sind beide Eltern für Zxxx die wichtigsten Bezugspersonen und Zxxx Beziehung zu beiden ist gleich eng. Allerdings wurde die Beziehung von Zxxx zu beiden Eltern jenseits der Mutter-Kind-Dyade und Vater-Kind-Dyade zuletzt zunehmend von der Konflikthaftigkeit der Eltern und den daraus resultierenden Loyalitätskonflikten beeinträchtigt.

Beide Eltern sind nach den Erkenntnissen des Sachverständigen in gleicher Weise erziehungs- und betreuungsgeeignet, an der erzieherischen Förderung von Zxxx besonders interessiert und hierzu auch in der Lage. Für beide Eltern hat die Erziehung des Kindes einen enorm hohen Stellenwert. Einschränkungen ergeben sich in erster Linie aus dem elterlichen Konflikt, weil die Eltern – überwiegend indirekt – das Kind unter emotionalen Druck setzen und seine Loyalität einfordern sowie hinsichtlich Kontakten mit dem anderen Elternteil während ihrer Betreuungszeit begrenzend auftreten. Zwar ist die Mutter vollschichtig erwerbstätig, sie ist dadurch jedoch nicht weniger zur Erziehung und Förderung des Kindes in Lage als der nicht erwerbstätige Vater, denn sie kann ein

Viertel der Arbeitszeit in Heimarbeit erbringen und Zxxx damit außerhalb der Kitabetreuungszeiten selbst betreuen, zudem steht ihr ein Netz aus dem Kind vertrauten Personen zur kurzzeitigen Fremdbetreuung zur Verfügung, soweit dies erforderlich wird. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Vater altersbedingt in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist, wie sich aus der Einschätzung des Sachverständigen ergibt, die der Senat nach dem Eindruck aus der persönlichen Anhörung bestätigen kann.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist die Erziehungsfähigkeit des Vaters auch nicht durch übergriffiges Verhalten in den Intimbereich des Kindes eingeschränkt. Soweit die Mutter vor ca. einem Jahr darauf hingewiesen hat, dass Zxxx sie an den Ohren bzw. über das Gesicht geleckert und am Zeh genuckelt sowie Nachfrage gesagt habe, das mache der Papa bei ihr auch so, hat der Vater dies bestritten. Der Vater hat ferner nachdrücklich bestritten, dass die von der Mutter behauptete Angabe von Zxxx inhaltlich zutrifft, er habe ihr beim gemeinsamen Baden in der Badewanne Wasser auf den Po gespritzt, dass er zuvor im Mund hatte, und hierzu ausgeführt, er bade auch gar nicht gemeinsam mit Zxxx. Schließlich hat der Vater die von der Mutter behauptete Angabe von Zxxx ihr gegenüber bestritten, er habe sie „unten mit zwei Fingern gerieben“. Zxxx hat ihre Freundin in der Kita unstreitig im Intimbereich gekitzelt und bei einem Gespräch der Mütter beider Kinder hierüber geäußert, das mache der Papa auch so. Gegenüber dem Sachverständigen teilte Zxxx hierzu mit, sie habe ihre Freundin „unten“ zwischen den Beinen gekitzelt, damit sie lache. Der Mama habe sie einmal gesagt, der Papa habe sie da unten mal gerieben oder gekillert, aber das stimme nicht, er habe auch nicht mit Wasser auf ihren Po gespuckt oder am Zeh genuckelt. Der Sachverständige stellte fest, dass Zxxx die Körperteile im Intimbereich und auch den Unterschied zwischen Mädchen und Jungen nicht benennen konnte. Zxxx habe eine seit längerer Zeit bestehende ärztlich diagnostizierte Scheidenentzündung mit Ausfluss, wobei als Ursache verschiedene Gründe in Betracht kämen, und müsse im Scheidenbereich regelmäßig eingecremt werden, was beide Eltern während ihrer Betreuungszeiten tun würden. Die Hintergründe für die unterschiedlichen Angaben des Kindes ließen sich nicht vollständig aufklären. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Angaben und der Umstände, in denen sie getätigt wurden, des Alters und der sprachlichen Entwicklung des Kindes sowie des Umstandes, dass die Kita Zxxx auch in dieser Hinsicht als völlig unauffällig beschrieben habe, ist nach dem Sachverständigen aber davon auszugehen, dass es kein grenzüberschreitendes Verhalten des Vaters gegeben habe. Eine weitere aussagepsychologische Untersuchung des Kindes würde keine weiteren Erkenntnisse bringen. Dieser Einschätzung, die seitens des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes geteilt wird, schließt sich der Senat an. Letztlich dürfte auch die Mutter selbst nicht von wiederholten und gravierenden Grenzüberschreitungen des Vaters ausgehen, wenn sie sich für einen erweiterten Umgang des Vaters ausspricht. Der Umgang der Eltern mit den Äußerungen ihres zunächst 3 und

mittlerweile 4 ½ Jahre alten Kindes zeigt aber die Auswirkungen der fehlenden direkten Kommunikation und wie sich daraus Misstrauen und neue Konflikte unter den Eltern ergeben, wenn diese sich in Ermangelung gemeinsamer Gespräche allein auf die Äußerungen ihrer bilingualen 4-jährigen Tochter verlassen und diese allein für sich interpretieren.

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern ist ganz erheblich eingeschränkt. Direkte Gespräche der Eltern finden nicht statt, ein schriftlicher Austausch findet über ein sog. „Logbuch“ statt. Kindbezogene Gespräche konnten die Eltern auch mit fachlicher Beratung kaum führen, wobei sie jeweils den anderen als nicht kooperativ und blockierend empfinden. Dabei sind aus dem Vorbringen der Eltern viele gemeinsame Themen in Alltagsfragen ersichtlich, in denen diese gar nicht weit in ihren Vorstellungen auseinanderliegen, etwa dass Zxxx in ihrem eigenen Bett schlafen oder angeleitet werden soll sich selbst einzucremen. Selbst in einzelnen wichtigen Angelegenheiten wie der Schulwahl gibt es erhebliche Übereinstimmungen unter den Eltern, die im Termin erklärten, sie wollten beide eine bilinguale Schule für das Kind und wären beide bereit, dafür innerhalb Berlins umzuziehen.

Die Bindungstoleranz der Eltern, d.h. die Fähigkeit, Beziehungen des Kindes zum anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern, ist nach den Feststellungen des Sachverständigen einerseits insoweit gut ausgebildet, als der Vater Erziehungsentscheidungen der Mutter durchaus akzeptieren kann sowie ihre Mitbetreuung möchte. Auch die Mutter befürwortet einen umfangreichen Kontakt des Kindes zum Vater, beide Eltern reden zudem in Gegenwart des Kindes nicht schlecht über den anderen Elternteil. Gleichwohl vermittele die Mutter dem Kind nonverbal, dass etwas mit der Betreuung durch den Vater nicht in Ordnung sei, während der Vater berechtigte Wünsche des Kindes nach Kontakten mit der Mutter zum Teil unterbinde. Auch insoweit wirkt sich vor allem die fehlende Kommunikation der Eltern nachteilig aus, indem unbefangene Äußerungen des 4-jährigen Kindes als böartige Äußerungen des anderen Elternteils unterstellt werden, etwa wenn Zxxx der Mutter sagt, sie möchte „eine weiße Haut“ haben (nach Angabe des Kindes gegenüber dem Sachverständigen: weil die anderen Kinder in der Kita auch weiße Haut haben) oder den Vater fragt, ob er „bald sterben“ werde (nach Angabe des Kindes gegenüber dem Sachverständigen: weil er schon graue Haare habe und nachdem es in der Verwandtschaft einen Todesfall gab).

Hinsichtlich des Kindeswillens konnte der Sachverständige im Begutachtungszeitraum von fast zwei Jahren einen zielorientierten, stabilen und intensiven sowie weitgehend noch autonom gebildeten Willen des Kindes feststellen, bei beiden gleich Eltern gleich viel zu sein. Zwar sei dies durchaus auch von dem Loyalitätsdruck der Eltern geprägt und durch die jahrelange Gewohnheit einer abwechselnden, paritätischen Betreuung beeinflusst. Dies bedeute aber keine Abschwächung der

Bedeutung des Willens, weil die Betreuungsgestaltung zu einem festen innerem Arbeitsmodell des Kindes geworden sei.

Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität der Erziehungsbedingungen zu berücksichtigen, dass die Eltern seit ihrer Trennung vor zwei Jahren, als Zxxx 2 ½ Jahre alt war, durchgängig eine hälftige Betreuung praktiziert haben, zunächst abwechselnd in der Ehwohnung und anschließend in beiden elterlichen Haushalten. Die Mutter hat diesem Modell zu keinem Zeitpunkt vorbehaltlos zugestimmt, es aber aufgrund einer vorläufigen Vereinbarung im Rahmen der Trennung und sodann aufgrund der gerichtlichen Entscheidungen mit dem Vater praktiziert, so dass Zxxx letztendlich keine andere Betreuungsgestaltung kennt.

bb) In Abwägung der verschiedenen Kriterien weisen alle denkbaren Betreuungsgestaltungen neben Vorteilen erhebliche Defizite und Nachteile für Zxxx auf. Die Fortsetzung der hälftigen Betreuung sieht der Senat aber im Ergebnis entsprechend der Einschätzung des Sachverständigen, des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes als die verhältnismäßig beste an.

Der Vorschlag der Mutter, Zxxx solle überwiegend bei ihr leben und an einem verlängerten Wochenende sowie einem zusätzlichen Nachmittag erweiterten Umgang mit dem Vater haben, stellt die verhältnismäßig ungünstigste Regelung dar. Geringe Alltagskonflikte oder geringer Absprachebedarf sind dadurch nicht zu erwarten, vielmehr wäre diese Regelung mit zusätzlichen konflikthanfälligen Betreuungswechseln für Zxxx verbunden und es müssten eher noch zusätzliche Absprachen bzgl. Terminen, Wechselkleidung, Vorkommnissen in der Kita usw. getroffen werden. Damit würden der Loyalitätsdruck des Kindes und die Konflikte der Eltern im Nachgang der Wechsel eher noch steigen. Zudem wäre für die Kita, die in gewisser Weise als neutrale Instanz zwischen den Eltern fungiert und die Eltern mit Informationen versorgt, unklarer, bei wem sich Zxxx gerade aufhält. Gegenüber der bisher praktizierten klaren und stabilen Regelung mit einmaligem wöchentlichen Wechsel würde diese Regelung zusätzliche Unruhe und Belastung für Zxxx und die Eltern bringen.

Ein klarer Lebensmittelpunkt des Kindes bei einem Elternteil mit einem weitgehend auf das Wochenende beschränkten Umgang des anderen Elternteils könnte hingegen dafür sorgen, dass weniger Konflikte der Eltern über Alltagsfragen auftreten, weil diese gemäß § 1687 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB allein vom hauptsächlich betreuenden Elternteil zu treffen wären (z.B. routinemäßige Arztbesuche usw.), während der andere Elternteil lediglich Entscheidungen hinsichtlich der tatsächlichen Betreuung zu treffen hätte (§ 1687 Abs. 1 S. 4 BGB). Nach Einschätzung des Sachverständigen ist jedoch zu erwarten, dass sich die sonstigen Konflikte und das Konfliktverhalten der Eltern insgesamt sich sogar noch verschärfen, weil ein Elternteil subjektiv „verloren“ hätte. Nach dem in der Anhörung gewonnenen persönlichen Eindruck des Senats ist eine Verschärfung des

Konflikts auch dadurch zu befürchten, dass der Umgangselternteil umso mehr versuchen würde, Zxxx auf seine Seite zu ziehen und mit den vorhandenen finanziellen Mitteln „Superwochenenden“ zu gestalten. Ein Wochenende wird vermutlich auch kaum reichen, Zxxx in ihrem Bedürfnis nach Zuwendung durch den Wochenendelternteil „satt“ zu machen, nachdem sie bisher ihre enge Beziehung zu beiden Eltern jeweils über einen längeren Zeitraum und auch im Alltag pflegen konnte. Die Eltern wären zudem weiter darauf verwiesen, im Rahmen der verbleibenden gemeinsamen elterlichen Sorge in wichtigen Angelegenheiten gemeinsame Entscheidungen treffen zu müssen (§ 1687 Abs. 1 S. 1 BGB). Gleichzeitig würde dies für das Kind die abrupte und ganz erhebliche Einschränkung der Beziehung zu einer den zwei wichtigsten und gleichwertigen Bezugspersonen bedeuten. Diese Nachteile würden - auch im Hinblick auf den entgegenstehenden beachtlichen Kindeswillen - die Vorteile nicht aufwiegen.

Für die auch vom Sachverständigen, dem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt befürwortete Fortsetzung der geteilten Betreuung spricht, dass dies der dem Kind seit langem vertrauten tatsächlichen Betreuung entspricht und ein nach psychologischen Maßstäben beachtlicher Kindeswille dahingehend vorliegt, dies auch aufrechtzuerhalten, wobei dieser Wille im Alter von Zxxx in erster Linie Ausdruck der gefühlsmäßigen Beziehung zu beiden Elternteilen ist. Der Senat verkennt nicht, dass der Loyalitätsdruck des Kindes erheblich und die Belastung durch den Elternstreit beträchtlich ist. Auch die Rigidität und fehlende Durchlässigkeit der Betreuung für jeweils eine ganze Woche bedeuten unter Berücksichtigung von Zxxx Alter und ihres altersbedingten Zeitempfindens eine erhebliche Belastung, zumal Zxxx jeweils am Ende der Woche den anderen Elternteil vermisst und dies auch äußert. Der Sachverständige hat insoweit prognostiziert, dass bei ungehindertem Fortgang mit kognitiven und seelischen Störungen bei Zxxx zu rechnen sei. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sich Zxxx nach Einschätzung des Sachverständigen als äußerst resilientes Kind erwiesen hat, mit den Belastungen also relativ gut umgehen kann, und sich auch die im unmittelbaren Verhältnis zum Kind sehr guten Erziehungsfähigkeiten der Eltern sowie das Bestreben der Eltern, die Konflikte von dem Kind möglichst fern zu halten, positiv und schützend auswirken. Nach den Angaben der Bezugserzieherinnen in der Kita ist Zxxx seit dem Übergang von dem früheren 4:5:5-Betreuungsrhythmus zu dem jetzigen 7:7-Rhythmus eher noch ausgeglichener, offener, stabiler und kontaktfreudiger geworden, die klare Struktur der Betreuung tue ihr gut. Zxxx berichte offen über ihre zwei Zuhause und zeige auch sonst in der Kita keinerlei Auffälligkeiten. Sie zeige auch keine Unterschiede im Verhalten, ob sie von dem einen oder anderen Elternteil komme, auch am Wechseltag würde man ihr nichts anmerken. Die Angaben der Kita sowie die Einschätzung des Sachverständigen und des Verfahrensbeistandes entsprechen dem Eindruck des Senats aus der persönlichen Anhörung von Zxxx, die trotz Kenntnis des Gegenstandes der Anhörung offen und fröhlich wirkte sowie unbefangen über beide Eltern sprechen konnte. Hinsichtlich der Erwartungen

für eine Verbesserung der Kommunikation ist zu berücksichtigen, dass die Eltern sich seit der Trennung im familiengerichtlichen Verfahren befinden und um die Betreuung streiten und deshalb beständig nach Fehlern beim anderen Elternteil suchen. Gleichzeitig waren die Beratungsansätze geprägt von zunächst seltenen Terminen in der Erziehungsberatungsstelle in Abständen von zwei Monaten und späteren zusätzlichen Gesprächen mit zwei Familienhelfern im Zusammenhang mit begleiteten Übergaben. Der Senat erachtet es daher als durchaus realistisch, dass die Eltern nach dem nunmehrigen Abschluss des Verfahrens und einer verbindlichen Betreuungsregelung sowie Inanspruchnahme der ihnen aufgegebenen monatlichen Beratungs- oder Therapiegespräche bei nur einer Stelle und im Hinblick auf die gemeinsamen Themen nach und nach zu verbesserter und direkter Kommunikation in der Lage sein können.

Die hälftige Betreuung wird daher – in Übereinstimmung mit dem BGH – nicht angeordnet, um dadurch die Kommunikation zu verbessern. Sie wird vielmehr trotz der schlechten Kommunikation der Eltern angeordnet, weil dies der seit langem praktizierten Betreuung gegenüber anderen Betreuungsgestaltungen und dem beachtlichen Kindeswillen entspricht, die defizitäre Kommunikation sich bisher nicht nachteilig auf das Kind auswirkt, die klare und mit wenigen Wechseln verbundene Regelung für Zxxx stabilisierend und vorhersehbar ist und eine Besserung der Kommunikation durch regelmäßige und hochfrequenter Beratung ohne parallel laufendes Gerichtsverfahren möglich erscheint.

Der Senat hat im Termin ausführlich erörtert und geprüft, ob die Äußerungen des Kindes in der Anhörung, mehr bei der Mutter sein zu wollen („106:8“) als Hinweis darauf verstanden werden können, dass das Kind trotz gleich guter Beziehungen zu beiden Eltern „gefühlsmäßig“ etwas mehr zur Mutter tendiert, und daher möglicherweise eine geteilte Betreuung mit einem etwas größeren Betreuungsanteil der Mutter bei weiterhin nur einem wöchentlichen Wechsel die beste Betreuungsgestaltung wäre. Der Sachverständige hat darauf hingewiesen, dass er dies aufgrund der wiederholten Gespräche mit Zxxx und Dritten über einen längeren Zeitraum nicht bestätigen könne. Zxxx habe im Gegenteil immer wieder nachdrücklich im Haushalt beider Eltern betont, bei beiden Eltern gleich viel sein zu wollen, so dass sich dem ein konstanter, zielgerichteter Wille von Zxxx auch mit ihren nur 4 1/2 Jahren entnehmen lasse. Dass sie sich situationsbedingt auch einmal anders äußere, ändere daran nichts. So habe sie etwa auch bei einer Erkältung im Haushalt der Mutter besonders eng an diese geklammert und er habe sich ebenfalls gefragt, ob sich daraus eine Tendenz zur Mutter ergebe. Später sei Zxxx aber wieder bei ihrer früheren Auffassung geblieben, weshalb er dies als situativ bedingte Äußerung einordne. Ebenso könne sich dies in der Situation der Anhörung des Kindes durch den Senat ergeben haben, da Zxxx gerade erst eine Nacht wieder bei der Mutter war, nachdem sie zuvor eine Woche beim Vater war und die Mutter möglicherweise

vermisst hatte. Zxxx sei auch kognitiv auch noch nicht in der Lage, die Zahl „100“ einzuordnen. Die Einschätzung, der sich der Verfahrensbestand angeschlossen hat, ist nach Auffassung des Senates überzeugend, zumal sich Zxxx auch in der Anhörung durch den Senat im Übrigen völlig gleich zu beiden Eltern geäußert hat.

2.

Die Urlaubsregelung erfolgt auf Grundlage von § 1684 Abs. 3 iVm. § 1687 Abs. 1 BGB. Die Eltern sind berechtigt, Urlaub mit Zxxx im europäischen und außereuropäischen Ausland zu verbringen. Der Zustimmung des anderen Elternteils bedarf es dazu gemäß § 1687 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB grundsätzlich nicht, weil es sich dabei nicht um eine Angelegenheit handelt, die von erheblicher Bedeutung für das Kind iSv. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB ist. Anderes gilt nur bei deutlich erhöhtem Risiko für das Kind, z.B. wenn die geplante Fernreise in ein politisches Krisengebiet führen soll oder wenn für den Zielort der Reise Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes vorliegen (KG, FamRZ 2017, 1061; OLG Frankfurt, FamRZ 2016, 1595; OLG Karlsruhe, FamRZ 2015, 150). Dies ist insbesondere nicht bei der geplanten Reise der Mutter zu ihrer Familie nach Florida und in ihre Heimat nach Trinidad der Fall, zumal bei dem Besuch des Heimatlandes und von Familienangehörigen ein besonderes Interesse sowohl der Mutter als auch des Kindes an der Reise besteht (vgl. auch OLG Köln, FamRZ 2005, 644: Besuch der Großeltern in Katar). Der Senat teilt dabei die Einschätzung des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes, dass die Zeit der Urlaubsreise von drei Wochen für Zxxx auch nicht zu lang ist. Konkrete Anhaltspunkte für die Befürchtung des Vaters, dass die Mutter mit Zxxx nicht mehr nach Deutschland zurückkehren könnte, hat dieser nicht vorgetragen und sie sind auch sonst nicht ersichtlich: Die Mutter ist deutsche Staatsangehörige, hat eine feste Anstellung und es ist nicht bekannt, dass sie – auch nur im Streit – jemals geäußert oder angedeutet hat, dem Vater das Kind dauerhaft zu entziehen und mit ihm ins Ausland gehen zu wollen.

Von gesonderten Regelungen für Feiertage und den Geburtstag des Kindes sieht der Senat ab. Hierzu ist es in der Vergangenheit weder seitens der Eltern noch aus Sicht des Kindes zu Konflikten gekommen, so dass das Kind die Feiertage und den Geburtstag bei dem Elternteil verbringt, bei dem es sich turnusgemäß aufhält, soweit die Eltern nicht etwas anderes vereinbaren, bzw. dass die Eltern sich dazu absprechen, wann der andere das Kind an seinem Geburtstag sieht.

3.

Der Hinweis auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen die gerichtliche Betreuungs- bzw. Umgangsregelung beruht auf § 89 Abs. 2 FamFG.

4.

Die den Eltern erteilte Auflage zur Wahrnehmung von Beratungsgesprächen beruht auf § 1684 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 BGB, wonach das Gericht Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht der Eltern treffen kann. § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG erlaubt derartige Anordnungen ausdrücklich, allerdings nur für die Dauer des Verfahrens. Aus § 156 Abs. 1 Satz 5 FamFG ergibt sich jedoch zugleich, dass solche Anordnungen wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Eltern nicht vollstreckt werden dürfen (im Ergebnis ebenso Altrogge in: BeckOGK, Stand: 15.8.2017, § 1684 Rz. 373 ff.; Hennemann in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1684 Rz. 22). Die Auflage ist den Eltern entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen, des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes zu erteilen, damit sie auftretende Erziehungsfragen in einem moderierten Gespräch erörtern und künftig das Konfliktniveau und die daraus resultierende Belastung von Zxxx verringern können. Der Senat teilt nicht die Auffassung der Mutter, dass künftige Beratungsangebote keinen Erfolg haben könnten. Zwar hatten die Beratungsangebote in der Vergangenheit nur begrenzten Erfolg, allerdings stand dabei die streitige Betreuungsregelung im Vordergrund, die nunmehr aber verbindlich geregelt ist. Die Eltern haben eine Vielzahl von gemeinsamen Themen, in denen eine Einigung und damit Reduzierung des Konflikts möglich ist. Dazu zählt etwa die gemeinsame Auswahl einer bilingualen Schule, die – wie im Rahmen der persönlichen Anhörung deutlich geworden ist – beiden Eltern ein großes Anliegen ist und beide Eltern dafür auch bereit wären, innerhalb Berlins umzuziehen, weil es eine solche Schule im Norden Berlins nicht gibt. Auch die Behandlung der Vulvitis von Zxxx einschließlich des eigenständigen Eincremens durch Zxxx oder das Schlafen im eigenen Bett sind weitere Themen, die beide Eltern als für sie wichtige Fragen benannt haben und in denen die beiderseitigen Vorstellungen letztlich übereinstimmen.

Wegen der Stärke des elterlichen Konflikts bietet sich zumindest anfangs eine Beratung durch zwei Berater an, damit gemeinsame Gespräche der Eltern zunächst vorbereitet werden können. Der Senat stellt den Eltern frei, alternativ das vom Jugendamt vorgeschlagene Hilfsangebot „Kinder aus der Klemme“ anzunehmen, das speziell für hochkonfliktvolle Familien entwickelt wurde, für das sich beide Eltern im Termin aber noch nicht recht erwärmen konnten, oder eine Familientherapie mit zwei Therapeuten durchzuführen, die aus Sicht des Senats ebenfalls geeignet ist, aber mangels rechtlicher Grundlage nicht gerichtlich angeordnet werden kann (BVerfG, FamRZ 2011, 179; BGH, FamRZ 1994, 158, 160; OLG Saarbrücken, FamRZ 2016, 1093). Soweit die Beratungsgespräche in der Vergangenheit dadurch beeinträchtigt waren, dass die Mutter nicht zur Verschwiegenheit über die Beratungsgespräche bereit war, sondern sich vorbehielt, Gesprächsinhalte über ihre Verfahrensbevollmächtigte in das gerichtliche Verfahren einzubringen, ist darauf hinzuweisen, dass die Vertraulichkeit über die Inhalte der Beratung regelmäßig wesentlich für das Gelingen der Beratung ist, das Verfahren nunmehr zum Abschluss gekommen ist und eine

Schweigepflichtsentbindung auch sonst regelmäßig nur hinsichtlich der Teilnahme und des Ergebnisses der Beratung erforderlich ist. Soweit sich der Vater gegen die Einbeziehung des Kindes in den Beratungsprozess ausgesprochen hat, ist darauf hinzuweisen, dass dies regelmäßig nur punktuell in kindgerechter Weise durch die geschulten Berater erfolgt und sowohl für das Kind als auch für die Eltern deutlich entlastend wirken kann (vgl. etwa Bernhardt, FPR 2005, 95; Maywald, FPR 2010, 460; Krabbe, ZKJ 2016, 392, 395; Ivanits, NZFam 2016, 7; Carl in: Carl, Clauß/Karle, Kindesanhörung im Familienrecht, 2015, Rz. 82).

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG. Danach kann das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Auch wenn die Beschwerde der Mutter ganz überwiegend keinen Erfolg hat, entspricht es in Sorge- und Umgangssachen regelmäßig der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben. Die Mutter musste schon wegen der Konflikthaftigkeit der Eltern auch nicht gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG erkennen, dass ihre Beschwerde von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben wird.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus §§ 40, 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 70 Abs. 2 FamFG nicht zuzulassen, denn die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, denn der Senat folgt den Maßgaben des BGH in der zitierten Grundsatzentscheidung vom 1. Februar 2017 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls.

Hartung

Dr. Zivier

Dr. Hammer